

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 21

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Reglement über die Erfordernisse für die
Brevetirung von Scharfschützen-Unteroffizieren
zu Offizieren.**

(Vom 22. April 1867.)

Der schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung und theilweiser Abänderung der §§ 36, 37 und 38 des allgemeinen Reglements vom 25. Wintermonat 1857 über Abhaltung der eidgen. Militärschulen für die Spezialwaffen (V, 671) und unter dem Vorbehalt einer durchgreifenden Revision dieses Reglements, beschließt über die Beförderung von Scharfschützen-Unteroffizieren zu Offizieren folgendes Reglement:

§ 1. Scharfschützen-Unteroffiziere, welche von den Kantonen zu Offizieren befördert werden wollen, haben über ihre Befähigung eine Prüfung nach folgenden Bestimmungen zu bestehen.

§ 2. Die Prüfung wird in einem Umfange, welcher dem in den eidgenössischen Schulen ertheilten Unteroffiziersunterricht entspricht, theils praktisch, theils mündlich, theils schriftlich abgenommen.

§ 3. Um zum Offiziersexamen zugelassen zu werden, muß der Betreffende von der obersten Militärbehörde seines Kantons eine Empfehlung beibringen; er muß die für einen Offizier erforderliche allgemeine Bildung und einen tadellosen Charakter besitzen, auch sich ausweisen, daß er als Unteroffizier wenigstens eine Rekrutenschule mit gutem Erfolge bestanden habe.

§ 4. Anmeldungen von Unteroffizieren zu Offizieren sind von Seite der Kantone bis spätestens den 15. Hornung eines jeden Jahres beim eidgen. Militärdepartement einzureichen.

§ 6. Die Prüfung wird durch eine Kommission, bestehend aus dem Oberinstructor der Waffe, als Präsidenten und zwei vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnenden Offizieren jeweilen im Monat März vorgenommen.

Ueber das Prüfungsergebniß hat die Kommission an das eidgenössische Militärdepartement einen Bericht einzureichen. Das Departement entscheidet auf Grund desselben, ob der Betreffende als Offizier brevetirt werden könne oder nicht.

§ 6. Die auf solche Weise ernannten Offiziere haben im gleichen oder spätestens im nächstfolgenden Jahre einen Kurs für angehende Offiziere zu bestehen.

§ 7. Die Kosten der Prüfung sowohl, als diejenigen des im § 6 bezeichneten Unterrichts übernimmt der Bund.

Bern, den 22. April 1867.

(Unterschriften.)

**Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kavallerie
stellen-
den Kantone.**

(Vom 3. Mai 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Um bei einem allfälligen größern Aufgebote von Kavallerie die alte Pferdeausrüstung, von welcher gefährliche Verletzungen des Pferdes, namentlich am Widerrist zu befürchten sind, so viel als möglich durch neue Pferdeausrüstungen zu ersetzen, wäre es im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Kantone sich einen Vorrath solcher neuer Pferdeausrüstungen anschaffen würden.

Indem wir Sie auf diesen Umstand aufmerksam machen, zweifeln wir nicht, daß Sie unserm Wunsche nach Kräften Rechnung tragen werden.

Unter allen Umständen glauben wir darauf zählen zu dürfen, daß Sie wenigstens schon jetzt einen solchen Vorrath anschaffen, der der nächstjährigen Rekrutirung ungefähr entspricht, indem Ihnen durch eine solche Anschaffung durchaus keine weiteren Mehrkosten erwachsen. Als das Verhältniß, das bei diesem Minimum von Anschaffungen einzuhalten wäre, bezeichnen wir:

1. Für jede Guidenkompanie des Auszugs und der Reserve, 5 neue Pferdeausrüstungen,
2. Für jede Dragonerkompanie des Auszugs 10 neue Pferdeausrüstungen.
3. Für jede Dragonerkompanie der Reserve 15 Pferdeausrüstungen.

Ferner werden Sie ersucht, an sämtlichen bereits vorhandenen Pferdeausrüstungen neuer Ordonnanz, die vom schweizerischen Bundesrath unterm 20. März 1867 festgesetzten Modifikationen, wenigstens insofern sie auf die Unterdecke, den Gurt und den Gamellenriemen Bezug haben, so beförderlich als möglich anbringen zu lassen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

**Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 9. Mai 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. dieß folgende Neuwahlen in den Kommissariatsstab vorgenommen hat.

1. Zu Oberlieutenant:
Herr Raschle, Emil, von Wattwyl.
„ Zardetti, Rudolf, von Rorschach.

2. Zu 1. Unterlieutenant:
Herr Soliman, Ernst, von und in Genf.
„ Scherrer, Hermann, von Lichtensteig, in
St. Gallen.
„ Albrecht, J. G. von und in Egelschhofen.
„ Zürcher, Joh. von und in Speicher.
„ Weber, Konrad, von Siblingen, in Neuhausen.
„ Fahrländer, N., von Laufenburg.
„ Amstein, Fr., von Wyla (Zürich), in
St. Gallen.
„ Gasmann, W., von Solothurn, in Biel.
„ Maffei, E., von und in Lugano.
„ Dick, Eduard, von und in Bern.
„ Marti, Eduard, von und in Sumiswald.
„ Mössli, Arnold, von und in Gais.
„ Huguenin, Julius, von Chaux-de-fonds, in
Sonvilliers.
„ Tissot, Arthur, von La Ferrière, in Sonvilliers.
„ Binder, Fr., von Strengelbach.
Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 11. Mai 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Das unterzeichnete eidg. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen mit Gegenwärtigem die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. Mai abhin eine neue Verordnung über die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs erlassen hat, in Folge dessen die Verordnung vom 1. April 1861 außer Kraft tritt.

Indem wir Ihnen beiliegend einige Exemplare der neuen Verordnung übermitteln, ersuchen wir Sie, sich gefälligst bei größerem Bedarfe an das eidg. Oberkriegskommissariat wenden zu wollen und benutzen den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

Verordnung über die Reiseentschädigung für einzeln reisende Militärs.

(Vom 3. Mai 1867).

Der schweizerische Bundesrath
auf den Bericht seines Militärdepartements,
setzt die Reiseentschädigung der einzeln reisenden
Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (Detaschemente
unter 8 Mann inbegriffen) folgendermaßen fest:

1. Einzeln reisende Militärs erhalten als Reise-
entschädigung für jede auf der kürzesten Eisenbahn-
oder Postroute zurückgelegte Wegstunde:

a. Offiziere 60 Rappen;
b. Unteroffiziere, Soldaten und Offiziersbediente
30 Rappen.

2. Für jedes mitgenommene Dienstpferd wird eine
Reiseentschädigung von 60 Rappen für jede zurück-
gelegte Wegstunde vergütet.

3. Die einzeln reisenden Militärs erhalten über-
dies für den Einrückungs- beziehungsweise Entlas-
sungstag den Sold ihres Grades, die reglementari-
sche Rations- und Fourage-Vergütung, und die be-
rittenen Offiziere des eidg. Stabes die Pferdeent-
schädigung von 4 Franken.

Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen
Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt
wird.

Das Departement ist zudem ermächtigt, an mili-
tärs, welche mit der Post auf Alpenstraßen reisen
müssen, eine billige Mehrvergütung zu gewähren.

4. Außer diesen Vergütungen haben die Einzeln-
reisenden keinen Anspruch auf Quartierverpflegung,
Vergütungen für Beschlág, Bagage und Pferdetrans-
port.

5. Die Verordnung vom 1. April 1861 tritt hie-
mit außer Kraft.

Bern, den 3. Mai 1867.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schies.

Die militärischen Einrichtungen Frankreichs.

(Institutions militaires de la France par S. A. R. le Duc
d'Anmale.)

(Fortsetzung.)

Die unter allen Klassen der Bevölkerung rekrui-
tirten Freiwilligen bildeten eine wahre Elite. Ihre
Anführer durch die Wahl bezeichnet berechtigten zu
Hoffnungen für die Zukunft, einige hatten gebient,